

II=2401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7083/1-Pr 1/81

1079 AB

1981-05-13

zu 1053 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1053/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen (1053/J), betreffend die Bewilligung eines Ausganges für einen wegen Raubes verurteilten, geistig abnormen Rechtsbrecher aus der Sonderanstalt Mittersteig, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfrage geschilderten Vorkommnisse ereigneten sich nicht während eines Ausganges, sondern während einer Ausführung des nach § 21 Abs. 2 StGB in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebrachten Peter Andrady. Die Ausführung wurde gemäß den §§ 164 ff StVG in Verbindung mit § 98 StVG angeordnet, um die in Konflikten mit seiner Bezugsperson begründeten akuten psychischen Schwierigkeiten des Untergetragenen durch eine Aussprache zu lösen und auf diese Weise die vom Gesetzgeber geforderte psychiatrische Betreuung im Maßnahmenvollzug als Voraussetzung einer Resozialisierung zu gewährleisten.

Zu 2 und 3:

Ausführungen der genannten Art sind nicht die Regel, sondern werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen nur in besonders gelagerten Fällen vorgenommen. Eine generelle Weisung, Ausführungen im Maßnahmenvollzug - auch bei einem bestimmten Personenkreis - nicht durchzuführen, entspräche nicht den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher nicht ergangen.

Die Ausführung des untergebrachten Peter Andrady war dem Bundesministerium für Justiz vorher nicht bekannt.

- 2 -

Zu 4:

Bei Ausführungen wird dem Strafgefangenen bzw. Untergebrachten nicht die Ausübung des Geschlechtsverkehrs ermöglicht. Auch im gegenständlichen Fall hat es der begleitende Justizwachebeamte dem Untergebrachten nicht ermöglicht, mit der Lebensgefährtin geschlechtlich zu verkehren.

Zu 5:

Es ist nicht üblich, bei Ausführungen aus Strafvollzugs- und Sonderanstalten mit den Strafgefangenen bzw. Untergebrachten Lokale aufzusuchen. Im gegenständlichen Fall erschien dies dem begleitenden Justizwachebeamten notwendig, um den psychisch erregten Untergebrachten durch eine Aussprache dazu zu bringen, ohne weitere Komplikationen in die Anstalt zurückzukehren.

Zu 6 und 7:

Es ist nicht üblich, bei Ausführungen ein Taxi zu benützen. Im gegenständlichen Fall erschien dies dem begleitenden Justizwachebeamten notwendig, um den Untergebrachten möglichst rasch in die Anstalt zurückzubringen. Im übrigen werden bei Ausführungen Taxis nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Vollzuges, insbesondere wenn der Justizanstalt ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht, benutzt. Der diesbezügliche Aufwand im Jahr 1980 in allen Justizanstalten betrug rund 37.000 S, davon in der Sonderanstalt Mittersteig rund 3.200 S. Bemerkt wird, daß es sich bei der überwiegenden Anzahl der Ausführungen um Ausführungen zu Gerichten, Krankenanstalten, Fachärzten udgl. handelt.

Zu 8 und 9:

Die Staatsanwaltschaft Wien, die die in der Anfrage angeführten Vorkommnisse überprüft hat, gelangte zur Ansicht, daß im Zug der Ausführung des Peter Andrade von den Justizwacheorganen, die die Ausführung angeordnet bzw. durchgeführt hatten, kein strafbarer Tatbestand gesetzt wurde. Im Hinblick auf die sehr schwierige Situation des begleitenden Justizwache-

- 3 -

beamten, die durch das extreme Verhalten des Untergebrachten (Erregungszustand, Selbstmordabsichten) entstanden war, bestand auch kein Anlaß für disziplinäre Maßnahmen.

Zu 10 und 11:

Die Staatsanwaltschaft Wien erhob am 14.12.1979 gegen Peter Andrady eine Anklage wegen der Verbrechen des schweren gewerbsmäßigen Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 2, 148 StGB, der versuchten Nötigung zum Beischlaf nach den §§ 15, 202 Abs. 1 StGB und des schweren Raubes nach den §§ 142 Abs. 1, 143 StGB. Peter Andrady wurde mit rechtskräftigem Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 2.4.1980 des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Betruges schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt. Von den anderen Anklagepunkten wurde er freigesprochen.

Zu 12:

Peter Andrady ist aufgrund der seinerzeitigen Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Sonderanstalt Mittersteig untergebracht.

Zu 13:

Der Leiter der Sonderanstalt Mittersteig hat aus Anlaß der Vorkommnisse im Zug der Ausführung des Peter Andrady am 13.6.1979 festgehalten, bei der Bewilligung von Ausführungen künftig noch restriktiver vorzugehen.

15. Mai 1981

Brodka